

Satzung der Jägervereinigung Kreis Heilbronn e.V.

vom 22.03.2003

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Jägervereinigung Kreis Heilbronn e.V.". (nachstehend Verein genannt) Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Heilbronn. Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Ziel des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt, des Natur-, Umwelt-, und Tierschutzes, sowie der Landschaftspflege.

Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht:

- a. durch die Hege und Pflege des heimischen Wildtierbestandes,
- b. durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände (Artenschutz),
- c. des Tierschutzes durch waidgerechte Jagd, sowie durch Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,
- d. durch Bekämpfung von Wildkrankheiten und Tierseuchen,
- e. durch Sicherung und Pflege der Lebensräume wildlebender Tierarten, den Schutz und die Schaffung von Biotopen,
- f. durch Aus- u. Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit,
- g. durch Beratung von Behörden, Jägern und Nichtjägern in Fragen der Jagd, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt- u. Tierschutzes,
- h. durch Förderung des Natur- u. Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Orten
- i. durch die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen, sowie der Fortentwicklung der allg. anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

(2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, die Effektivität der Arbeit gewährleistet und die dem Ansehen des Vereins als Mitglied nützt.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller unter Angabe des Aufnahmedatums schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller nur mit der Berufung an die Mitgliederversammlung anheben. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt der Ablehnung beim Vorstand zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

(6) Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt auf Vorschlag des Vorstands der Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und Rat und Hilfe im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu beanspruchen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisjägermeister erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten ist. Der Mitgliedsbeitrag verfällt.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a. Wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat.
- b. Wenn das Mitglied sich Handlungen hat zu schulden kommen lassen, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen.
- c. Wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung länger als 1 Monat in Verzug geraten ist.
- d. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jedoch die Abstimmung über den Ausschluss der Mitgliederversammlung übertragen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- e. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied nur mit der Berufung an die Mitgliederversammlung anheben, wenn diese nicht selbst entschieden hat. Die Berufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand zur Vorlage bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Der Beirat
- c. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus-

- a. dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)-
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Kreisjägermeister)
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. und bis zu 6 weiteren Vereinsmitgliedern der Jägervereinigung; möglichst den Fachgruppenleitern, sowie einem Vertreter der Hegeringe, der selbst Hegeringleiter sein soll, sowie einem forstlich ausgebildetem Vereinsmitglied, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

(2) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so kann sein Nachfolger auch für eine kürzere Wahlperiode von der nächsten Hauptversammlung gewählt werden.

(3) Der Vorsitzende als Kreisjägermeister und der stellvertretende Vorsitzende als stellvertretender Kreisjägermeister vertreten den Verein nach außen, jeder für sich allein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die Geschäfte im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben.

(4) Die Geschäftsverteilung unter den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag der vertretungsberechtigten Mitglieder (§ 26 BGB) festgelegt. Die Geschäftsverteilung der nichtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder treffen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

(5) Der Vorsitzende als Kreisjägermeister und der gesamte Vorstand können Ausschüsse bilden, und Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

(6) Der Schriftführer erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von ihm und dem Vorsitzenden als Kreisjägermeister bzw. im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden als stellvertretenden Kreisjägermeister zu unterschreiben.

(7) Über alle wichtigen Fragen beschließt der gesamte Vorstand im Innenverhältnis mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden als Kreisjägermeister oder seines Stellvertreters, sowie mindestens 4 weitere Mitglieder des gesamten Vorstands.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. Den Mitgliedern des Vorstands,
- b. den Hegeringleitern,
- c. den Fachgruppenleitern
- d. und einzelnen vom Vorstand berufenen Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand soll bei Berufung von Einzelmitgliedern, insbesondere die Jagdberater der Jagdämter berücksichtigen und darauf achten, dass möglichst ein forstlich ausgebildeter Vertreter als ständiges Mitglied in den Beirat berufen ist.

(2) Dem Vorsitz im Beirat hat der Vorsitzende des Vorstands als Kreisjägermeister bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen, so oft es erforderlich ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.

(3) Außerdem können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand verlangt.

(4) Die Einberufung der Mitglieder geschieht durch Rundschreiben. Dieses ist mindestens 2 Wochen vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung zu versenden.

(5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, der Delegierten zum Landesjägertag, sowie der Hegeringleiter;
- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
- Feststellung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- Satzungsänderungen;
- Festsetzung regelmäßig wiederkehrender oder einmaliger Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge der Mitglieder;
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Mitgliederausschluss.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Akklamation. Wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(9) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und sorgt für deren geordneten Verlauf.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer, sowie von einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

(1) Zur Wahl des Vorsitzenden ist vorübergehend ein anderer Vorsitzender aus der Mitgliederversammlung zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt bei schriftlich geheimer Wahl 4 Stimmzähler.

(3) Voraussetzung der Wahlfähigkeit zum Kreisjägermeister und zum Stellvertreter des Kreisjägermeisters ist, dass der zu Wählende ununterbrochen mindestens 5 Jahre Mitglied der Jägervereinigung ist.

§ 11 Beitrag

(1) Der jährliche Beitrag sowie einmalige Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Fälligkeit einmaliger Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder sind von den jährlich fällig werdenden Beiträgen befreit.

(3) Buchführung, Kasse und Bestand sind in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist mit Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Hegeringe, Hegeringleiter

(1) Der Verein ist in Hegeringe gegliedert. Die räumliche Abgrenzung der Hegeringe wird vom Vorstand bestimmt. Die räumliche Abgrenzung der Hegeringe soll der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften entsprechen.

(2) Jedes Mitglied ist dem/den Hegering(en) zugeordnet, in welchem es Jagd und/oder seinen ständigen Wohnsitz hat. Hierüber sind die jeweiligen Hegeringleiter, sowie die Geschäftsstelle der Jägervereinigung durch das Mitglied zu informieren.

(3) Die Mehrheit der Mitglieder eines Hegerings haben das Recht, der Mitgliederversammlung einen Kandidaten als Hegeringleiter schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der neuen Wahlperiode dem Vorstand vorzuschlagen. Der Vorstand muss den Vorschlag vor der Wahl bestätigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.

(4) Hegeringleiter kann nur ein Mitglied der Jägervereinigung sein.

§ 13 Fachgruppen und Fachgruppenleiter

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks können generell oder für den Einzelfall Fachgruppen gebildet werden.

(2) Die Fachgruppenleiter werden, sofern sie nicht als Vorstand zur Wahl stehen, vom Vorstand bestellt. Sofern sie als Vorstandsmitglied zur Wahl stehen, werden sie auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

§ 14 Delegierte für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens alle 3 Jahre die Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes in der Zahl, die dem Verein nach der Satzung des Landesjagdverbandes jeweils zusteht. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung jeweils gleichzeitig eine gleiche Zahl Mitglieder als Stellvertreter der Delegierten; der Vorsitzende des Vorstands als Kreisjägermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, bestimmt aus den Stellvertretern rechtzeitig jeweils verbindlich, wer als Stellvertreter im Einzelfall tätig wird, und auch wer als Vertreter für einen unerwartet verhinderten Delegierten bei der Hauptversammlung zur Verfügung steht.

§ 15 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Der Vorsitzende oder ein Mitglied muss zum Richteramt befähigt sein. Die Ehrenräte werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates können dem Vorstand des Vereins angehören.

(2) Der Ehrenrat entscheidet über Verstöße der Mitglieder gegen die Pflichten des Jägers gegenüber dem Wild und der Jagd, gegenüber den Waidgenossen, gegenüber dem Verein und gegenüber der Allgemeinheit.

(3) Der Ehrenrat kann entscheiden auf

- Verwarnung,
- Geldbuße bis zu Euro 500,00 im Einzelfall,
- Aberkennung von Ämtern und Funktionen in der Jägerschaft,
- Empfehlung des Ausschlusses aus dem Verein

(4) Der Ehrenrat ist in seinem Verfahren frei. Er muss rechtliches Gehör gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., welches dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

Die Satzung wurde am 22.03.2003 in der Hauptversammlung **beschlossen**.